

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §§ 2 Abs. 3 NAV/NDAV

Stromnetzanschluss       Gasnetzanschluss      *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Sehr geehrter Kunde,

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben gemäß § 2 Abs. 3 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" - BGBl. 2006, Teil I, S. 2477 ff. - bzw. § 2 Abs. 3 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" - BGBl. 2006, Teil I, S. 2485 ff. - die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt

der Eigentümer

(Firma), Name, Vorname; Straße und Haus-Nr., Postleitzahl/Ort

als Eigentümer des Grundstücks:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

der Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses für  
den Anschlussnehmer

(Firma), Name, Vorname; Straße und Haus-Nr., Postleitzahl/Ort

auf dem o. g. Grundstück zu und erkennt die für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer /Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß §§ 5, 6, 8, 10 und 12 NAV bzw. NDAV, an. Die NAV bzw. NDAV gilt für die Stromversorgung in Mittelspannung bzw. die Gasversorgung in Mitteldruck insoweit entsprechend. Sämtliche Verordnungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen aus. Sie sind außerdem im Internet unter [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

....., den .....

.....

Unterschrift Grundstückseigentümer